

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Rendsburg GmbH**

**zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2485 ff. -**

**- gültig ab dem 01.07.2007 -**

### **1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)**

- 1.1** Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der Stadtwerke Rendsburg GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2** Die Stadtwerke Rendsburg GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird.
- 1.3** Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Rendsburg GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Stadtwerke Rendsburg GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.  
  
Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer der Stadtwerke Rendsburg GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.4** Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der Vorgaben der Stadtwerke Rendsburg GmbH in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers die im Preisblatt der Stadtwerke Rendsburg GmbH veröffentlichten Pauschalsätze kostenmindernd berücksichtigt.
- 1.5** Die Stadtwerke Rendsburg GmbH stellt Erdgas zur Verfügung mit einem mittleren Brennwert im Normalzustand von ca.  $H_0$  11,8 kWh/m<sup>3</sup> mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie einem Ruhedruck von 22 mbar.
- 1.6** Die Stadtwerke Rendsburg GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

## **2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)**

**2.1** Die Stadtwerke Rendsburg GmbH erhebt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

**2.2** Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.

**2.3** Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach Ziffer 2.1 und 2.2.

**2.4** Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08.11.2006 begonnen worden ist und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach Ziffer 1 der Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Rendsburg GmbH zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden" (AVBGasV) in der Fassung vom 01. Januar 2002.

Der Baukostenzuschuss beträgt abweichend davon 50 % der ansetzbaren Kosten.

## **3. Fälligkeit**

Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

## **4. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV)**

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Rendsburg GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Rendsburg GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen verlangen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV) bleibt unberührt.

## **5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

**5.1** Die Stadtwerke Rendsburg GmbH oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Rendsburg GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

- 5.2** Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Rendsburg GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden hierfür die im Preisblatt der Stadtwerke Rendsburg GmbH veröffentlichten Pauschalsätze berechnet. Dies gilt auch für sonstige, vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.

- 5.3** Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

**6. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Rendsburg GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

**7. Umsatzsteuer**

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die unter Ziffer 6 aufgeführten Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Rendsburg, 03.05.2007